

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 21. Juli

1977

Datum	Inhalt	Seite
15. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	349
15. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	350
15. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamthochschule Bamberg (Eingliederungsgesetz)	350
15. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes	352
15. 7. 1977	Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBl II 1974 S. 565) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) — DGATP —	352

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 15. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 212), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art 4a eingefügt:

„Art. 4a

Staatliche Schulen des Gesundheitswesens an staatlichen Kliniken, Institutionen und staatliche Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sport an Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern an staatlichen Hochschulen

Abweichend von Art. 4 trägt der Staat bei staatlichen Schulen des Gesundheitswesens an staatlichen Kliniken, Institutionen und bei staatlichen Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sport an Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern an staatlichen Hochschulen den gesamten Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert. Vereinbarungen, die eine Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an der Bedarfsaufbringung vorsehen, sind möglich.“

2. In Art. 8 Satz 2 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „kommunale“ ersetzt.

3. Art. 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatliche Schulaufsicht wird bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, bei Fachakademien vom zuständigen Staatsministerium, bei den übrigen beruflichen Schulen von den Regierungen ausgeübt.“

4. Art. 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schülervertreter werden von den Klassensprechern gewählt.“

5. Art. 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Eignungsprüfung ist auch in den Ausbildungsrichtungen Publizistik und Sport zulässig.“

§ 2

Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die staatliche Schulaufsicht obliegt

1. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 - a) bei Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen,
 - b) bei Schulen, die zum Sport- und Gymnastiklehrerberuf ausbilden,
2. dem zuständigen Staatsministerium bei Fachakademien,
3. den Regierungen
 - a) bei Volksschulen und Sondervolksschulen,
 - b) bei Berufsschulen einschließlich Berufsaufbauschulen, Sonderberufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen,
 - c) bei den übrigen Schulen,
 - d) bei Lehrgängen für Hauswirtschaft und Sozialberufe, soweit die fachliche Anerkennung zur Durchführung vom zuständigen Staatsministerium ausgesprochen wurde,
4. den Kreisverwaltungsbehörden
 - a) bei den übrigen Lehrgängen,
 - b) bei den Schülerheimen, soweit sie nach Art. 27 der Anzeigepflicht unterliegen.

(2) Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden sind die Regierungen zuständig, wenn Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 von kommunalen Trägern errichtet oder betrieben werden.

(3) Werden Schülerheime als Bestandteile von Schulen geführt und bedarf deshalb Errichtung und Betrieb des Schülerheimes abweichend von Art. 27 der schulaufsichtlichen Genehmigung, so erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Absatz 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auf das Schülerheim.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die höhere der beteiligten Schulaufsichtsbehörden über die sachliche Zuständigkeit. Ist die Zuständigkeit bei einer Schulart zweifelhaft, so können die beteiligten Staatsministerien die sachliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung feststellen.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 15. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 15. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1976 (GVBl S. 261) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Hochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein monatliches Stipendium, wenn sie

1. in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

a) in die Gesamtqualifikation aus den Halbjahresleistungen in den Grundkursen und Leistungskursen (einschließlich der Facharbeit) jeweils eine Summe von mindestens 262 Punkten und aus der Abiturprüfung eine Summe von mindestens 250 Punkten eingebracht haben oder

b) eine von dem zuständigen Ministerialbeauftragten veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer an Stelle der bei den Halbjahresleistungen in den Grundkursen und Leistungskursen jeweils geforderten Punktzahl von mindestens 262 Punkten entweder in den Grundkursen oder in den Leistungskursen nur eine Summe von nicht weniger als 250 Punkten erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Buchstabe a erfüllt;

2. in Gymnasien mit herkömmlicher Oberstufe oder in Fachoberschulen

a) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse einen Notendurchschnitt von mindestens 1,30 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten haben oder

b) eine von dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien oder die Fachoberschulen veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer

aa) die Notendurchschnitte nach Buchstabe a erreicht und dabei nur einmal die Note 3 oder zweimal die Note 3 in dem gleichen Fach, sonst aber keine Note schlechter als 2 erhalten hat oder

bb) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse an Stelle des Notendurchschnitts von mindestens 1,30 nur einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Buchstabe a erfüllt.

Das Stipendium erhalten ferner Studierende, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben.“

2. Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zuständigkeit der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien und die Fachoberschulen bei der Durchführung der Sonderprüfungen,“

§ 2

Die in § 1 Nr. 1 für den Bereich der neugestalteten gymnasialen Oberstufe festgelegten leistungsmäßigen Voraussetzungen gelten für alle Schüler, die diese Schulform ab dem Schuljahr 1977/78 als Regelschule besuchen. Auf die Schüler, die eine versuchsweise geführte Kollegstufe als gymnasiale Oberstufe besuchen, finden die bisher geltenden Regelungen weiter Anwendung.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Begabtenförderungsgesetz neu bekanntzumachen.

München, den 15. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamt- hochschule Bamberg (Eingliederungsgesetz)

Vom 15. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Eingliederungsgesetz vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

b) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Solange noch Lehrer nach dem Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972 (GVBl S. 454) ausgebildet werden, ist die Hochschulkommis-

sion auch für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Lehrerausbildung zuständig. Absatz 4 gilt entsprechend. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann die Hochschulkommission einen Ausschuß bilden.“

- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Hochschulkommission“ die Worte „und den Ausschuß nach Absatz 5 Satz 3“ eingefügt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche sind mit Ausnahme des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg zum 1. Oktober 1977 aufzulösen und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 umzugliedern.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Auflösung der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche und die Einrichtung der Fachbereiche für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften erfolgen durch Rechtsverordnung, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der beteiligten Hochschule erläßt; die weiteren zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der beteiligten Hochschule.“

3. In Art. 5 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.

- b) In diesem Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Erfüllen“ durch „Erfüllung“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für Berufungsausschüsse, die bei Auflösung und Umgliederung der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche nach Art. 4 eingesetzt sind.“

5. Nach Art. 10 wird folgender neuer Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

(1) Die Rechtsverhältnisse der Organe und Mitglieder der Fachbereiche, die von der Auflösung und Umgliederung der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche nach Art. 4 betroffen sind, bestimmen sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Studenten aufgelöster Fachbereiche, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich abweichend von Art. 25 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes bis zum Ablauf einer von der Hochschule gestellten Frist für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

(3) Wird ein neuer Fachbereich errichtet, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule einen kommissarischen Dekan.

(4) Wird ein neuer Fachbereich errichtet oder kommen in einem bestehenden Fachbereich zu einer Gruppe wahlberechtigter Mitglieder mehr als ein Viertel neuer Mitglieder hinzu, werden die Vertreter aller Mitglieder des Fachbereichs nach Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes unverzüglich gewählt. Für die Regelung der Größe der Fachbereichsräte findet Art. 104 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes Anwendung. Mit dem unverzüglichen Zusammentreten des gewählten Fachbereichsrates endet die Amtszeit des Fachbereichsrates eines weiterbeste-

henden Fachbereichs. Die Amtszeit der nach Satz 1 gewählten Studentenvertreter endet am 30. September 1979, die Amtszeit der übrigen Vertreter am 30. September 1980.

(5) Die nach Absatz 4 gewählten Fachbereichsräte wählen unverzüglich die Dekane. Die Amtszeit dieser Dekane endet am 30. September 1980. Mit der Annahme der Wahl durch die gewählten Dekane endet die Amtszeit bisheriger oder kommissarischer Dekane.

(6) Bei weiterbestehenden Fachbereichen üben die nach Art. 103 Abs. 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes entsandten Professoren ihre Rechte bis zur Beendigung der laufenden Amtszeit des Fachbereichsrats aus. Scheidet ein entsandter Professor vor Beendigung der laufenden Amtszeit aus, bestimmen die früheren Zweitmitglieder nach Art. 2 Abs. 1 oder deren Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit einen entsandten Professor.

(7) Die Vorschriften über die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche aufgrund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472) und des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) bleiben von den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 unberührt.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zu einer entsprechenden Änderung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO I) vom 4. März 1964 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1973 (GVBl S. 527),

- aa) erhält § 1 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung folgende Fassung:

„(5) Hochschulen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die Universitäten Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Regensburg, Würzburg, die Gesamthochschule Bamberg und die Kirehliche Gesamthochschule Eichstätt.“

- bb) wird § 1 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung gestrichen;

- cc) tritt in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Prüfungsordnung an Stelle des Begriffs ‚Erziehungswissenschaftliche Fakultät‘ der Begriff ‚Hochschule‘;

- dd) erhalten § 6 Abs. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuß gehören alle mit der Ausbildung der Studierenden für das Lehramt an Volksschulen befaßten hauptamtlichen Lehrpersonen an. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ferner mit der Ausbildung der Studierenden für das Lehramt an Volksschulen befaßte Lehrbeauftragte der Hochschule sowie hauptamtliche Lehrpersonen anderer Hochschulen im Sinne des Satzes 1, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Prüfer oder Beisitzer bestellt werden.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellver-

vertreter aus dem Kreis der Professoren der Hochschule jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät oder dem Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer Landesuniversität und der Gesamthochschule Bamberg“ durch die Worte „für das Lehramt an Volksschulen an einer bayerischen Hochschule“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Am 1. Oktober 1977 noch nicht abgeschlossene Prüfungen werden von den bis dahin zuständigen Stellen zu Ende geführt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977, § 1 Nr. 6 am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 15. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 15. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Art. 55 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.“

2. Art. 56 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 2

Das Bayerische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977 (GVBl S. 27) wird wie folgt geändert:

- Art. 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist ein Richter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 15. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBl II 1974 S. 565) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

— DGATP —

Vom 15. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist für den Bereich des Straßenverkehrs zuständig, Prüfstellen zu bestimmen oder anzuerkennen nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 1 Satz 1 ATP sowie Prüfmethoden anzuwenden oder Sachverständige zu beauftragen nach Anlage 1 Anhang 2 Ziffern 29 und 49 ATP.

Art. 2

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig, Prüfungen zu verlangen nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 1 Satz 2 Buchst. c ATP und die Bescheinigung nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 ATP auszustellen.

(2) Örtlich zuständig ist

1. für Straßenfahrzeuge, die im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, die Kreisverwaltungsbehörde, die das amtliche Kennzeichen zugeteilt hat,
2. für Straßenfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, sowie für Container, Wechsellaufbauten, Wechselbehälter und andere austauschbare Ladungsträger, die im Straßenverkehr verwendet werden, die Kreisverwaltungsbehörde, die vom Antragsteller befaßt wird.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 15. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel